

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist,
a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

	Gebühren
A	Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)
A.1.	Erdreihengrabstätten
A.1.1.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
	356,87 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
	726,23 €
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne
	907,78 €
A.1.3.1.	Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren
	181,56 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätten
	1.158,64 €
A.2.	Urnenreihengrabstätten
A.2.1.	Urnenreihengrabstätten
	343,19 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich
	529,64 €
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen
	459,68 €
A.3.	mehrstellige Grabstätten
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätten für 1 Erdbestattung und 2 Urnen
	761,69 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätten für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen
	1.523,38 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte
	761,69 €
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.
	30,47 €

		Gebühren
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	60,94 €
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	30,47 €
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	428,98 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	17,16 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/Urnenfamilien-Grabstätte bis 5 Urnen	505,93 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	20,24 €
A.3.4.	Urnengrabstätten im Friedhain bis 5 Urnen	1.587,84 €
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	63,51 €
A.3.5.	Urnenparzellen bis 8 Urnen	773,12 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	30,92 €

B Gebühren für die Bestattung

B.1.	Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	269,66 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	638,60 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	386,38 €
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	709,71 €
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	134,16 €
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	60,37 €
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 69,43 €)	277,71 €
B.6.	Urnenausbettung	150,26 €

		Gebühren
C	Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen	
C.1.	Benutzung Feierhallen Süd-, Nord-, Ströbitzer Friedhof	199,83 €
C.1.1	Benutzung der Feierhallen Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Sielow, Skadow, Willmersdorf	160,33 €
C.2.	Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	13,50 €
C.3.	Nutzung des Kranzwagens	52,32 €
C.4.	Glocke läuten	67,08 €
C.5.	Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	16,41 €
D	Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/ Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen	
D.1.	liegendes Grabmal	30,58 €
D.2.	stehendes Grabmal Reihengrabstätten	67,27 €
D.3.	stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	76,44 €
D.4.	Einfassungen je angefangener lfd. m	6,37 €
E	Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	
E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus	58,09 €
E.1.1	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	42,81 €
E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	45,86 €

Gebühren

F Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge

F.1.	Beisetzungsgenehmigung	12,23 €
F.2.	Neupacht einer Parzelle	30,58 €
F.3.	Nachpachtung einer Parzelle	21,40 €
F.4.	Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab	18,34 €
F.5.	Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	27,52 €
F.6.	Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	15,28 €
F.7.	Umbettung nach außerhalb	29,96 €
F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	15,29 €
F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen Erd- und Urnenbestattungen)	42,81 €
F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	12,23 €
F.9.2.	Anträge auf Ahnenforschung	39,75 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus